

FACHGRUPPE VORARLBERG

Auf gute Beratung soll niemand verzichten

Argumentationshilfen gegenüber den Konzernen und Risiken bei Versicherungen waren wichtige Themen des Branchentreffs der Tankstellenbetreiber Vorarlbergs. **Von Dr. Manfred Strobl**

Tankstellenbetreiber aus Vorarlberg trafen sich Ende des Vorjahres in der Mohrenbrauerei in Dornbirn zum traditionellen Branchentreff. Die Tagung wurde gemeinsam mit der Fachgruppe des Energiehandels durchgeführt. Für Obmann Erich Willam, Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen Vorarlberg war es die erste Tagung in der Position als Fachgruppenobmann. Er hat am 11. Oktober 2011 die Funktion von Günter Kuchler übernommen, welcher im Zuge seiner bevorstehenden Pensionierung das Amt übergab.

„Mit 11. Oktober 2011 habe ich die Funktion des Obmannes übernommen. Die Branchentreffs werde ich fortsetzen.“

Obmann Erich Willam, FG Vorarlberg

Erich Willam führt – neben anderen Unternehmungen – eine BP Tankstelle in Brengenz/Lochau. Obmann Erich Willam: „Praktisch als erste Amtshandlung konnte ich die Tradition der Branchentreffs fortsetzen und freue mich, dass so viele Kolleginnen und Kollegen unserer Einladung gefolgt sind.“ Nach Beendigung des Vertrages profitiert der Mineralölkonzern von den Stammkunden und den aufgebauten Geschäftsbeziehungen des Pächters, dem für diese Leistung ein Ausgleichsanspruch zusteht. Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist eine Beendigung des Vertrages und die Tatsache, dass der Tankstellenpächter neue Stammkunden zugeführt und bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert hat. Der Mineralölgesellschaft müssen dadurch erhebliche Vorteile entstehen. Kein Ausgleichsanspruch besteht bei Eigenkündigung außer begründetem Anlass und die Umstände sind auch der Mineralölgesell-

schaft zurechenbar. Weitere Ausnahmen sind Alter, Krankheit oder Gebrechen des Pächters. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei der Frühpensionierung eines Tankstellenpächters zu Problemen bei der Einforderung des Ausgleichsanspruches kommen kann. Beim Treibstoffgeschäft kann der Ausgleichsanspruch maximal eine Jahresbruttoprovision betragen (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) und bei Eigenhändlern die Jahreshandelsspanne. Beim Shopgeschäft beträgt der Ausgleichsanspruch maximal eine Jahreshandelsspanne (Differenz Nettoeinkaufspreis zu Nettoverkaufspreisen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre). Je nach Vertrag beträgt der Ausgleichsanspruch beim Waschgeschäft entweder die Jahresbruttoprovision oder die Jahreshandelsspanne. Rechtsanwalt Dr. Clemens Pichler: „Im Durchschnitt liegt der Ausgleichsanspruch netto zwischen 80.000 und 120.000 Euro pro Tankstelle. Für einen Mandanten konnte ich bereits einen Ausgleichsanspruch in der Höhe von 600.000 Euro für eine Tankstelle – ohne Waschgeschäft – durchsetzen.“

„Es ist eine Todsünde, wenn ein Pächter eine vorgelegte Selbstkündigung unterschreibt.“

Rechtsanwalt Dr. Clemens Pichler

Für Tankstellenbetreiber gibt es zahlreiche Todsünden, die in weiterer Folge zu einem Verlust bzw. zu einer massiven Herabsetzung des Ausgleichsanspruchs führen können. Eine Selbstkündigung führt zum Verlust des Ausgleichsanspruchs. Elektronische Journaldaten gehören unbedingt gesichert. Zu beachten ist die sechsmonatige Wartefrist bei der Rechtsschutzversicherung. Unterschreibt ein Pächter bei der

Übergabe einen Generalvergleich ungeprüft, so können Ansprüche verloren gehen bzw. werden die Erfolgsaussichten für einen Ausgleichsanspruch massiv verschlechtert. Keine Regelungen hinsichtlich übernommener Geräte bzw. Investitionen sind ebenso problematisch wie keine gemeinsame Inventurliste bei der Übergabe. Unterlagen wie Fax, Handbücher, Richtlinien oder vorgeschriebene Werbung haben

„Der Tankstellenbetreiber soll gemeinsam mit dem Steuerberater eine exakte Vorabplanung für die Station erstellen.“

Harald Igerz, Pro West Buchhaltungs GmbH.

eine wichtige Beweisfunktion und müssen vom Pächter unbedingt archiviert werden. Nach Möglichkeit sollte zwischen Pächter und Konzern eine einvernehmliche Vertragsbeendigung angestrebt werden. Die Kündigung soll am besten per Einschreiben erfolgen und der Ausgleichsanspruch nachweislich innerhalb eines Jahres bekannt gegeben werden. Die Regelung für die Übergabe soll rechtzeitig entweder mit der Mineralölgesellschaft oder direkt mit dem Nachpächter erfolgen. Wer übernimmt die Waren im Shop bzw. die getätigten Investitionen?

Wenn die elektronischen Journaldaten nicht genügend auswertbare Daten liefern, soll der Pächter benötigte Gutachten von einem Marktforschungsinstitut erstellen lassen. Alle Schreiben des Pächters an die Mineralölgesellschaft sollen bei absehbarer Vertragsbeendigung vom Anwalt gecheckt werden und der Ausgleichsanspruch ist erfahrungsgemäß am besten nach der Übergabe anzusprechen.

Damit die Versicherung auch im Schadensfall zahlt, ist eine genaue Erstaufnahme des Risikos unerlässlich. Mag. Dominik Wäger,



FOTO: STROBL

Obmann Egon Rainer, FG Energiehandel Vorarlberg; Obmann Erich Willam, FG Garagen-, Tankstellen-, Servicestationsunternehmen; Mag. Dominik Wäger, Versicherungsanwalt; Harald Igerz, Pro West Buchhaltungs GmbH; Rechtsanwalt Dr. Clemens Pichler; GF Mag. Michael Tagwerker, Wirtschaftskammer Vorarlberg (v.l.).

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. „Die regelmäßige Überprüfung der Risikosituation schützt vor Streitigkeiten im Schadensfall. Bei einer Veränderung oder bei einem

Schaden soll unverzüglich der Makler informiert werden. Eine Versicherung ist nur so viel wert wie die Schadenserledigung.“ Prinzipiell gilt: Jede Versicherung ist individuell abzuschließen, und keine Versiche-

rung zahlt jeden Schaden. Die gelungene Veranstaltung fand bei einer zünftigen Jause mit Bierverkostung in den alten Kellergewölben der Mohrenbrauerei ihren gemütlichen Ausklang. ■



FM2.0 Mehr als Facility Management

Konzentrieren Sie sich auf Ihr Kerngeschäft und verlassen Sie sich auf unsere Services für Gebäude und Produktionsanlagen. Als Systemdienstleister kombinieren wir technische Dienstleistungen für Ihren Erfolg. Das nennen wir FM 2.0.

www.diw-facility.at

DIW
Ein Unternehmen von
Voith Industrial Services